

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen**

(Vollzeit- und Teilzeitstudium sowie duales, ausbildungsintegrierendes Studium  
und berufsbegleitendes Teilzeitstudium)

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018 (Amtl. Mitteilungen Nr. 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 17.12.2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 15.02.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs .....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs .....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	4
§ 8 Praxisphasen .....	5
§ 9 Abschlussarbeit .....	7
§ 10 Abschlussprüfung .....	8
§ 11 Akademischer Grad .....	8
§ 12 Inkrafttreten .....	9
Anhang: Studienpläne, englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module .....	10

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens, das sowohl Technik und Naturwissenschaften, als auch Wirtschaftswissenschaften einschließt, befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur integrierten Betrachtungsweise und dazu, technische mit kaufmännischen Aufgaben zu verbinden. Die akademische Lehre im Bereich der Ingenieurwissenschaften ist unmittelbar mit den betriebswirtschaftlichen Anwendungsfeldern gekoppelt, sodass die Wirtschaftsingenieurin / der Wirtschaftsingenieur in der Lage ist, die technischen Lösungen unter detaillierter Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge abzuleiten und damit stets den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Technik zu berücksichtigen.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienablauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

## **§ 3**

### **Kooperationen des Studiengangs**

Für das duale Studium kooperiert die TH Wildau mit regionalen Ausbildungsunternehmen.

## **§ 4**

### **Studienart und Studientyp des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
  - Vollzeitstudium
  - Teilzeitstudium
  - Duales Studium, ausbildungsintegrierend und
  - berufsbegleitendes Teilzeitstudiumangeboten.

## § 5

### Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit  $k = 12/6 = 2,00$ . Im dualen Studientyp beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium. Für das duale Studium sind vom Regelablauf des Vollzeitstudiums abweichende zeitliche Verläufe dem Studienplan zu entnehmen.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das grundständige Studium in den Studientypen Vollzeit und Teilzeit sind geregelt durch die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zugangsvoraussetzung für das duale System ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach (1) die bis zum Ende des 1. Lehrjahres erfolgreiche Teilnahme an der Berufsausbildung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Hochschule Wildau und dem Bildungsträger für die Berufsausbildung.
- (3) Als Zugangsvoraussetzung für das berufsbegleitende Teilzeitstudium ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach (1) eine zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende berufliche Tätigkeit nachzuweisen.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 Credit Points vergeben.
- (2) Die Lehrveranstaltungszeit beträgt in den Semestern eins bis fünf 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Im 6. Semester des Vollzeitstudiums wird die Bachelorarbeit erstellt.
- (3) Das Studium besteht weiterhin aus Praxisphasen entsprechend § 8.

- (4) Im dualen System besteht das Studium im ersten bis vierten Semester aus einem Teilzeitstudium, das in Umfang und Einordnung mit der parallelen Berufsausbildung abgestimmt ist.
- (5) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan. Der gültige Studienplan ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten. Im Studienplan sind die zu absolvierenden Semester je Studientyp dargestellt.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Hochschule.
- (7) Neben den Pflichtmodulen können der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklung folgend zusätzlich Wahlmodule angeboten werden.
- (8) Grundsätzlich werden von der TH Wildau auch über den Modulplan hinausgehende Qualifizierungskurse angeboten, die durch die Studierenden eigenverantwortlich zu belegen sind.
- (9) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative der / des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch die Studierende / den Studierenden einzubeziehen.
- (10) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (11) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (12) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

## **§ 8**

### **Praxisphasen**

- (1) Für das Studium sind folgende Praxisphasen im Voll- und Teilzeitstudium verbindlich:
  - ein Vorpraktikum gemäß Abs. 2 und

im 6. Semester des Vollzeitstudiums

  - ein Betriebspraktikum sowie
  - ein Bachelorpraktikum und
  - ein Berufspraktikum.

Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium ist im 5. und 6. Semester ein Praxisbeleg an Stelle der Praktika zu erbringen.

- (2) Bewerberinnen / Bewerber im Voll- und Teilzeitstudium ohne Berufsqualifizierung müssen ein Vorpraktikum nachweisen, das vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet werden kann. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 8 Wochen. Das Vorpraktikum muss in Inhalt und Anspruch so ausgestattet sein, dass es der Ergänzung für das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens dient. Die / Der Studierende erwirbt insbesondere einen Eindruck von der betrieblichen Realität, typischen technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben und den notwendigen sozialen Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Vorzugsweise sind dafür Unternehmen mit industriellem Charakter auszuwählen, in denen die Durchgängigkeit und Vernetzung der Geschäftsprozesse Beschaffung, Produktion und Vertrieb deutlich erkennbar sind. Grundlage für die Anerkennung des Vorpraktikums ist eine vom Praktikumsgebenden Unternehmen ausgestellte Praktikumsbescheinigung, aus der Art, Inhalt und genaue Dauer der praktischen Tätigkeit hervorgehen sowie ein Praktikumsbericht. Die erforderlichen Unterlagen werden zur Anerkennung der / dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt. In Zweifelsfällen über die Anerkennung von Leistungen wird von der / dem Praktikumsbeauftragten im Benehmen mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher ein Votum des Prüfungsausschusses eingeholt.
- (3) Bei bereits berufsqualifizierten oder in Berufsausbildung befindlichen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann das Vorpraktikum entfallen, wenn die einschlägige Berufsqualifizierung durch Zeugnisse der / dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (4) Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben.
- (5) Sofern das studienbegleitende Praktikum nicht bereits vor Antritt des Studiums absolviert wurde, müssen die genannten Nachweise bis zum Ende des dritten Semesters der / dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt werden. Anderenfalls ist die / der Studierende zu einem Gespräch mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher verpflichtet, in dem vereinbart wird, wie das studienbegleitende Praktikum absolviert werden kann. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Liegt das Gesprächsprotokoll nicht binnen sechs Wochen nach Beginn des vierten Semesters des Vollzeitstudiums beim Prüfungsausschuss vor, erlischt bis zum Nachweis des Vorpraktikums die Berechtigung zur Teilnahme an Modulen des weiteren Studiums einschließlich der Teilnahmeberechtigung an Prüfungen.
- (6) Ein Anerkennungsvermerk des Vorpraktikums erfolgt im Leistungsnachweis der / des Studierenden.
- (7) Die Praxisphase im 6. Semester des Vollzeitstudiums umfasst:
  - ein Betriebspraktikum (7,5 CP) mit einer Dauer von 5 Wochen
  - gefolgt von der Erarbeitung der Bachelorarbeit (12 CP) mit einer Dauer von 12 Wochen und
  - ein Berufspraktikum (7,5 CP) mit einer Dauer von 5 Wochen.Die drei Teile können im Komplex erbracht werden.

- (8) Über das Betriebspraktikum ist durch die Studentin / den Studenten ein Praktikumsbericht anzufertigen. Die Abgabe des Berichts hat mit der Abgabe der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu erfolgen. Bei verspäteter Abgabe gilt die Leistung als nicht erbracht und muss im vollen Umfang wiederholt werden.
- (9) Über das Berufspraktikum ist der / dem Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung des Praxisbetriebes vorzulegen, die Art und Inhalt des Praktikums bescheinigt.
- (10) Werden die drei Teile der Praxisphase im Komplex erbracht, ist ein Bericht über das gesamte Praktikum anzufertigen und gem. Abs. 8 zu verfahren.
- (11) Im 5. und 6. Semester des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs ist eine schriftliche Praxisarbeit, der Praxisbeleg, anzufertigen:
  - Es obliegt der Studentin / dem Studenten, eine Betreuerin / einen Betreuer für ihren / seinen Praxisbeleg zu finden. Die Betreuung erfolgt durch eine Professorin, einen Professor oder eine andere in der TH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema des Praxisbelegs wird durch die Kandidatin / den Kandidaten vorgeschlagen.
  - Die Beantragung des Themas des Praxisbelegs und der vorgeschlagenen Betreuungsperson erfolgt über die / den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
  - Die Beantragung des Praxisthemas hat bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des 5. Semesters zu erfolgen. Verspätet eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Semester berücksichtigt.
  - Die Praxisarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden pro Gruppe erbracht werden. In diesem Fall sind die bearbeiteten Themenabschnitte der Praxisarbeit dem jeweiligen Verfasser zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.
  - Es erfolgt eine undifferenzierte Bewertung mit „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Im Fall des „ohne Erfolg“ werden von der Betreuungsperson Art und Umfang der Nacharbeit festgelegt. Die Praxisarbeit kann nur einmal und zwar innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens mit neuem Thema beantragt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

## § 9

### Abschlussarbeit

- (1) Die Beantragung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs gemäß den von ihm veröffentlichten Regelungen.
- (2) Für den Fall, dass es einer / einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre / seine Bachelorarbeit zu finden, wird ihr / ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die / der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie / er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credit Points, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

## **§ 10**

### **Abschlussprüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betrieblichen Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen / Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin / Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin / hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen.
- (2) Auf der Urkunde ist zu ergänzen: Die innehabende Person ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ zu führen. Grundlage hierfür ist das Brandenburgische Ingenieurgesetz (BbgIngG), Abschnitt 1 Artikel 1 des Gesetzes vom 25.01.2016, GVBl für das Land Brandenburg Teil 1 Nr. 4 vom 26.01.2016.



## § 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2019.

Wildau, 15.02.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe  
Präsidentin

## Anhang: Studienpläne, englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

### Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab WS 2019/20  
FBR 17.12.2018

Module	V	Ü	L	P	S	WS			SS			WS			SS			WS			SS		
						ges.	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.						
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP		
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																							
Mathematik I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5														
Mathematik II	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5											
Statistik	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5								
Informatik I	1	0	3	0	0	4	4	KMP	4														
Informatik II	0	0	4	0	0	4				4	SMP	4											
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																							
Technische Grundlagen I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	6														
Technische Grundlagen II	2	2	0	0	0	4				4	FMP	6											
Elektrotechnik / Elektronik	3	0	1	0	0	4	4	FMP	5														
Automatisierungstechnik	3	0	1	0	0	4				4	FMP	5											
Werkstofftechnik	3	0	1	0	0	4	4	KMP	5														
Konstruktionstechnik	2	1	1	0	0	4				4	SMP	5											
<b>Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte</b>																							
Produktionsvorbereitung	2	1	1	0	0	4							4	KMP	5								
Produktionstechnik	2	1	3	0	0	6							4		5	2	KMP	3					
Qualitätsmanagement	3	1	2	0	0	6									4			5	2	KMP	3		
Fabrikplanung	3	0	1	0	0	4							4	KMP	5								
Produktionsplanung und -steuerung	3	0	1	0	0	4									4	KMP	5						
Logistikelemente und -prozesse	3	0	1	0	0	4												4	KMP	5			
CAD-CAM	1	0	3	0	0	4												4	SMP	5			
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4									4	SMP	4						
<b>Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte</b>																							
Volkswirtschaftslehre	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5														
Industriebuchführung	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5											
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5								
Investition / Finanzierung	2	1	1	0	0	4									4	FMP	5						
Organisation / Personalwirtschaft	1,5	0,5	0	0	0	2									2	FMP	3						
Planspiel / Unternehmensführung	2	2	0	0	0	4												4	KMP	5			
Marketing	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5								
Beschaffungsmanagement	2	2	0	0	0	4									4	KMP	5						
Vertriebsmanagement	2	2	0	0	0	4												4	FMP	5			
IT-Labor	0	0	2	0	0	2													2	SMP	3		
Wirtschaftsrecht	3	1	0	0	0	4												4	FMP	4			
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>61,5</b>	<b>32,5</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>120</b>	<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>0</b>	
<b>Summe CP Lehre</b>						<b>150</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>	<b>0</b>	
<b>CP für praktische Studienabschnitte</b>						<b>15</b>																<b>15</b>	
<b>CP für Bachelorarbeit</b>						<b>12</b>																<b>12</b>	
<b>CP für Kolloquium</b>						<b>3</b>																<b>3</b>	
<b>Summe CP</b>						<b>180</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	

V Vorlesung  
Ü Übung  
L Labor  
P Projekt  
S Seminar

WS Wintersemester  
SS Sommersemester  
SWS Semesterwochenstunden  
PA Prüfungsart  
CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum  
SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums  
KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP

Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.



**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.**

Studientyp: dual, ausbildungsintegrierend

gültig ab WS 2019/20

FBR 17.12.2018

Module	ges.		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.				
	V	Ü	L	P	S	WS	PA	CP	WS	PA	CP	WS	PA	CP	WS	PA	CP	WS	PA	CP	
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																					
Mathematik I	2	2	0	0	0	4	FMP	5													
Mathematik II	2	2	0	0	0	4	FMP	5													
Statistik	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5										
Informatik I	1	0	3	0	0	4	KMP	4													
Informatik II	0	0	4	0	0	4			4	SMP	4										
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																					
Technische Grundlagen I	2	2	0	0	0	4			4	FMP	6										
Technische Grundlagen II	2	2	0	0	0	4						4	FMP	6							
Elektrotechnik / Elektronik	3	0	1	0	0	4			4	FMP	5										
Automatisierungstechnik	3	0	1	0	0	4			4	FMP	5										
Werkstofftechnik	3	0	1	0	0	4			4	KMP	5										
Konstruktionstechnik	2	1	1	0	0	4						4	SMP	5							
<b>Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte</b>																					
Produktionsvorbereitung	2	1	1	0	0	4						4	KMP	5							
Produktionstechnik	2	1	3	0	0	6						4		5	2	KMP	3				
Qualitätsmanagement	3	1	2	0	0	6						4		4	5	2	KMP	3			
Fabrikplanung	3	0	1	0	0	4						4		4	KMP	5					
Produktionsplanung und -steuerung	3	0	1	0	0	4								4	KMP	5					
Logistikmanagement und -prozesse	3	0	1	0	0	4										4	KMP	5			
CAD-CAM	1	0	3	0	0	4										4	SMP	4			
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4															
<b>Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte</b>																					
Volkswirtschaftslehre	2	2	0	0	0	4															
Industrielle Buchführung	2	2	0	0	0	4															
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	0	0	0	4						4	FMP	5							
Investition / Finanzierung	2	1	1	0	0	4															
Organisation / Personalwirtschaft	1,5	0,5	0	0	0	2															
Planung / Unternehmensführung	2	2	0	0	0	4															
Marketing	2	2	0	0	0	4															
Beschaffungsmanagement	2	2	0	0	0	4						4	FMP	5							
Vertriebsmanagement	2	2	0	0	0	4															
IT-Labor	0	0	2	0	0	2															
Wirtschaftsrecht	3	1	0	0	0	4															
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>61,5</b>	<b>32,5</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>						<b>12</b>		<b>12</b>		<b>12</b>		<b>12</b>		<b>12</b>	
<b>Summe CP Lehre</b>						<b>150</b>						<b>14</b>		<b>14</b>		<b>16</b>		<b>16</b>		<b>16</b>	
<b>CP für praktische Studienabschnitte</b>						<b>15</b>															<b>15</b>
<b>CP für Bachelorarbeit</b>						<b>12</b>															<b>12</b>
<b>CP für Kolloquium</b>						<b>3</b>															<b>3</b>
<b>Summe CP</b>						<b>180</b>						<b>14</b>		<b>14</b>		<b>16</b>		<b>16</b>		<b>16</b>	<b>30</b>

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SS Sommersemester  
 L Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum  
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums  
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP

Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.**

Studiengang berufsbegleitend Teilzeit

gültig ab WS 2019 / 20

FBZ 17.12.2018

Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		9. Sem.		10. Sem.			
	V	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	Ü	L	
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																						
Mathematik	20	20	0	40	218	40	40	FMP	10													
Statistik	10	10	0	0	128	20																
Informatik	20	0	20	40	158	40				20	FMP	5										
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																						
Technische Grundlagen	20	20	0	40	278	40																
Elektrotechnik / Elektronik	30	0	10	0	108	40																
Automatisierungstechnik	30	0	10	0	108	40																
Werkstofftechnik	30	0	10	0	108	40																
Konstruktionstechnik	20	10	10	10	98	40																
<b>Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte</b>																						
Produktionsvorbereitung	20	10	10	10	98	40																
Produktionstechnik	20	10	10	20	178	40																
Qualitätsmanagement	20	10	10	20	178	40																
Fabrikplanung	10	0	10	0	128	20																
Produktionsplanung und -steuerung / IT-Labor	30	0	10	0	178	40																
Logistikelemente und -prozesse	10	0	10	0	128	20																
CAD-CAM	10	0	30	0	108	40																
<b>Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte</b>																						
Volkswirtschaftslehre	10	10	0	0	128	20																
Industrieabfertigung	10	10	0	0	128	20																
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	10	10	0	0	128	20																
Investition / Finanzierung	10	0	10	0	128	20																
Organisation / Personalwirtschaft	15	5	0	0	68	20																
Planung / Unternehmensführung	10	10	0	0	128	20																
Marketing	10	10	0	0	128	20																
Beschaffungsmanagement	10	10	0	0	128	20																
Vermögensmanagement	10	10	0	0	128	20																
Projektmanagement	10	0	10	0	98	20																
Wirtschaftsrecht	10	10	0	0	98	20																
<b>Summe der Stunden</b>	<b>415</b>	<b>175</b>	<b>170</b>	<b>200</b>	<b>3488</b>	<b>760</b>				<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	
<b>Summe CP Lehre</b>										<b>20</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	
<b>CP für Betriebsarbeit</b>																						
<b>CP für Kolloquium</b>																						
<b>Summe CP</b>										<b>20</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wienssemster  
 SS Sommersemester  
 SMS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum  
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums  
 KMP Kombination der Prüfungsarten PA und SMP

bs beliebiges Selbststudium  
 us unbestimmtes Selbststudium

Die Verteilung der Prüfungsaufgaben mehrsemestrig Module auf die Semester regelt die Modulscheinung.

**Englische Bezeichnung des Studiengangs:****Industrial Engineering****Modulbezeichnung Deutsch****Modulbezeichnung Englisch**

Mathematik I

Mathematics I

Mathematik II

Mathematics II

Statistik

Statistics

Informatik I

Computer Science I

Informatik II

Computer Science II

Technische Grundlagen I

Technical Basics I

Technische Grundlagen II

Technical Basics II

Elektrotechnik / Elektronik

Electrical Engineering / Electronics

Automatisierungstechnik

Automation Engineering

Werkstofftechnik

Materials

Konstruktionstechnik

Technical Design Engineering

Produktionsvorbereitung

Preparation of Production

Produktionstechnik

Production Engineering

Qualitätsmanagement

Quality Management

Fabrikplanung

Factory Planning

Produktionsplanung und -steuerung

Planning

Logistikelemente und -prozesse

Logistics: Elements and Procedures

CAD-CAM

CAD-CAM

Projektmanagement

Project Management

Volkswirtschaftslehre

Economics

Industriebuchführung

Industrial Accounting

Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung

Industrial Cost and Activity Accounting

Investition / Finanzierung

Investment / Financing

Organisation / Personalwirtschaft

Organization / Human Resources

Planspiel / Unternehmensführung

Simulation Game / Leadership

Marketing

Marketing

Beschaffungsmanagement

Procurement Management

Vertriebsmanagement

Sales Management

IT-Labor

IT Laboratory

Wirtschaftsrecht

Business Law